

**Stellplatzsatzung
über Stellplätze oder Garagen
sowie Abstellplätze für Fahrräder
der Stadt Herborn im Lahn-Dill-Kreis**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) und der §§ 44, 76 und 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15.11.2011 (GVBl. I 2011, S. 46) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn am 29.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Stellplatzpflicht**

- (1) Für das Gebiet der Stadt Herborn wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
Die Schaffung von Abstellplätzen für Fahrräder beschränkt sich auf den engeren Bereich der Kernstadt (Zone 6). Für die übrigen Bereiche der Kernstadt wird der Nachweis von Stellplätzen für Fahrräder auf Gebäude mit 3 und mehr Wohnungen festgesetzt, da hier auch die Anlage von Kleinkinderspielplätzen erforderlich wird.
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. (1) gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. (1) sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für das Gebiet der Stadt wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Stadt Herborn einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung). Die maximale Anzahl der abzulösenden Stellplätze wird auf 25% der Gesamtzahl beschränkt. Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.
- (5) Der Fortfall der Herstellungspflicht gegen Zahlung eines Geldbetrages gem. Abs. (4) ist nur auf Antrag beim Magistrat der Stadt Herborn und in dem Fall möglich, dass

mind. 75% der in Anlage 1 dieser Satzung festgesetzten Stellplätze geschaffen und nachgewiesen werden.

§ 2

Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu versehen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.
- (3) Stellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und zu unterhalten. Stellplätze oder Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung (höchstens 300 m Fußweg) vom Baugrundstück, Abstellplätze nur in unmittelbarer Nähe (höchstens 30 m Fußweg) auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, hergestellt werden.
- (4) Stellplätze für Publikum müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Publikumsverkehrs stets zugänglich sein, sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nur Publikum überlassen werden.

§ 3

Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

Folgende Stellplatzgrößen werden für die Ablösung einschließlich der erforderlichen Verkehrs- und Pflanzflächen festgesetzt:

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | Für Kraftwagen bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht oder Omnibusse mit 9 Sitzplätzen oder einem Anhänger | 20 qm |
| 2. | für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,8 t bis 10 t zul. Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 9 Sitzplätzen | 50 qm |
| 3. | für Lastkraftzüge von mehr als 10 t Gesamtgewicht | 100 qm |
| 4. | für Lastkraftzüge von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus | 150 qm |

§ 4

Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Zahl der zu schaffenden Stellplätze bestimmt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1. Abweichungen von diesen Richtwerten können im Einzelfall festgestelltem Mehr- oder Minderbedarf an Stellplätzen nur mit Zustimmung der Stadt zugelassen oder gefordert werden. Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf für den jeweiligen Nutzungsabschnitt gesondert zu ermitteln. Die Zahl der erforderlichen Stellplätze (und Abstellplätze) bemisst sich nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage zu dieser Ortssatzung nicht erfasst ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dem Stellplatzbedarf. Die Richtwerte der Anlage zu dieser Ortssatzung für vergleichbare Nutzungen sind dabei heranzuziehen.
- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Fall der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5

Ablösebetrag

- (1) Für die Gebiete der Stadt wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Stadt einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).
- (2) Die maximale Anzahl der abzulösenden Stellplätze ist auf 25% der Gesamtzahl beschränkt.
- (3) Für das Gebiet der Stadt Herborn werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Zone 1	2.280,00 €
Zone 2	3.160,00 €
Zone 3	3.820,00 €
Zone 4	5.000,00 €
Zone 5	6.100,00 €
Zone 6 (Sanierungsgebiet)	5.820,00 €
Zone 7	

Stadtteile	Amdorf Guntersdorf Hirschberg	2.460,00 €
Zone 8 Stadtteile	Burg Seelbach	2.820,00 €
Zone 9 Stadtteile	Hörbach Merkenbach	2.620,00 €
Zone 10 Stadtteile	Schönbach Uckersdorf	2.700,00 €

Die Zonen 1 - 6 liegen in der Kernstadt. Lage und Abgrenzung gehen aus der beiliegenden Karte (Anlage 2) hervor.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Ausgefertigt:

Herborn, 30.06.2017

Der Magistrat
gez.

Hans Benner
Bürgermeister